

Satzung des Dartclub Sachsenheim

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Dartclub Sachsenheim“ mit der Abkürzung „DCS“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach Eintrag in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e. V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Sachsenheim und soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
6. Dem Verein liegen der Schutz und die Förderung der ihm und seinen Mitgliedern und Mitarbeitern anvertrauten Kinder sehr am Herzen. Er stellt es sich zur Aufgabe, sich für deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung einzutreten. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts, Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Dart Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, der Durchführung von Sportveranstaltungen und der Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht. Sowie Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und – maßnahmen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder des Vorstands des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag minderjähriger Mitglieder bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und – pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das minderjährige Mitglied volljährig wird.
3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich die um eine Mitgliedschaft bewerbende Person zu den Grundsätzen des Vereins bekennt und diese nachhaltig unterstützt.
4. Die Mitgliedschaft wird für die Dauer von mindestens einem Jahr eingegangen. Eine ordentliche Kündigung ist erstmals zum Ende des auf den Eintritt folgenden Kalenderjahres möglich. Danach verlängert sich die Mitgliedschaft jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, sofern sie nicht fristgerecht gemäß § 6 dieser Satzung gekündigt wird.
5. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf die schriftliche Bestätigung der Aufnahme durch ein Mitglied des Vorstands folgt.
7. Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die näheren Voraussetzungen und das Verfahren regelt die Ehrenordnung.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Materialien des Vereins unter Beachtung der Benutzungsordnung zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. (Jugendliche unter 16 Jahren haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht)
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich oder per E-Mail zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen ist der Jahresbeitrag.
Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
3. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied, das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich oder per E-Mail zu kündigen.
4. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Kündigung oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Kündigung muss spätestens bis zum 31. Juli eines Jahres beim Vorstand eingehen; der Austritt wird zum 31. Dezember desselben Jahres wirksam. Eine Kündigung im ersten Jahr der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 des Vorstands anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
- Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört insbesondere die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied nachweisbar bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§7 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand
 3. Weitere Vereinsämter, die nach Bedarf eingerichtet und (soweit vorgesehen) von der Mitgliederversammlung gewählt oder vom Vorstand bestellt werden können.
-

§8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
 2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
-

§9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen, was einmal im Jahr der Fall ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 40 % der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung ist in Präsenz abzuhalten. In Ausnahmefällen z. B. bei höherer Gewalt oder behördlich angeordneten Einschränkungen, kann die Mitgliederversammlung auch ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung und per E-Mail einberufen.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail mit Begründung bei dem Vorstand eingereicht werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keiner von beiden anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung eine leitende Person mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.
8. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem vom Versammlungsleiter bestimmten Mitglied, zu erstellen und vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen

§11 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:

- dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
 3. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
 4. Der 1. Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
 5. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
 6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu den Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 7. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§12 Weitere Vereinsämter

1. Der Verein kann zur Unterstützung der Vereinsarbeit weitere Vereinsämter vorsehen.
2. Weitere Vereinsämter sind insbesondere:
 - der Getränkewart
 - der Materialwart
 - Weitere vom Vorstand nach Bedarf einzurichtende Ämter
3. Diese Ämter, soweit sie nicht bereits in der Satzung oder Jugendordnung geregelt sind, können vom Vorstand bestellt werden.
4. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung dieser Ämter nachträglich bestätigen, muss dies jedoch nicht tun.

§13 Ordnungen

1. Der Verein erlässt zur Regelung einzelner Angelegenheiten verbindliche Ordnungen.
 2. Der Verein kann insbesondere folgende Ordnungen erlassen:
 - Beitragsordnung
 - Datenschutzordnung
 - Ehrenordnung
 - Jugendordnung
 - Geschäftsordnung
 - Spiel- und Wettkampfordnung
 - Haus- und Benutzungsordnung
 - Veranstaltungsordnung
 - Haftungs- und Unfallordnung
 3. Die Ordnungen werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen oder bestätigt.
 4. Änderungen der Ordnungen bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung, soweit in der jeweiligen Ordnung nichts anderes bestimmt ist.
-

§14 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verweis
 2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins.
 3. Ausschluss gem. §6 Ziffer 4 der Satzung
-

§15 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder von 10 bis 17 Jahren an. Die Vereinsjugend wird durch den gewählten Jugendleiter vertreten. Bis zur Wahl eines Jugendleiters werden die Belange der Vereinsjugend durch den Vorstand wahrgenommen.
 2. Die Jugendordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Die erstmalige Beschlussfassung kann bereits in der Gründungsversammlung erfolgen.
-

§16 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
 3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.
 4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.
-

§17 Schriftführer

1. Der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer des Schriftführers beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
 2. Der Schriftführer ist insbesondere zuständig für:
 - die Protokollführung der Mitgliederversammlungen
 - die Protokollführung der Vorstandssitzungen
 - die Aufbewahrung der Protokolle und Dokumentation des Vereins
 3. Der Schriftführer berichtet dem Vorstand über seine Tätigkeiten, soweit diese den Vorstand betreffen.
-

§18 Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen IT-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
 2. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
 3. Um die Aktualität der gemäß Nr. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verein mitzuteilen.
-

§19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung muss die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende

- und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung (oder Aufhebung) der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Württembergischen Landessportbund e. V., Fritz-Walter-Weg 19, 70372 Stuttgart, ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
 5. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vereinsvermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§20 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 22.03.2026 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Sachsenheim, den 22.03.2026